



Satzung der Deutschen Evangelischen Gemeinde im Haag

Vom 22. März 1981 in der Fassung vom 11. November 2018

Präambel

Die Deutsche Evangelische Gemeinde im Haag wurde im Dezember 1857 aufgrund des Augsburgischen Bekenntnisses im Anschluss an die damalige Union der Evangelischen Landeskirche Preußens gegründet und durch Königlich Niederländische Kabinettsordre vom 22. Februar 1859 anerkannt.

Art. 1

Name, Bekenntnis und Aufgabe der Gemeinde

- a) Die Gemeinde führt den Namen „Deutsche Evangelische Gemeinde im Haag“ und hat ihren Sitz in Den Haag.
- b) Die Gemeinde anerkennt das altkirchliche sowie das lutherische und reformierte Bekenntnis. Grundlage ihrer Lehre, Arbeit und Gemeinschaft ist das in der Heiligen Schrift gegebene Evangelium von Jesus Christus.
- c) Aufgabe der Gemeinde ist es,
 - die kirchliche Betreuung aller in ihrem Bereich lebenden deutschsprachigen evangelischen Christen zu übernehmen,
 - Bindeglied zu sein zwischen deutschen und niederländischen Christen.

Diese Aufgabe verwirklicht sie durch:

1. regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Abendmahlsfeiern,
2. christliche Unterweisung der Jugend, insbesondere durch Kindergottesdienst, Konfirmanden- und Religionsunterricht,
3. Pflege evangelischen Gemeindelebens,
4. Fürsorge für hilfsbedürftige Gemeindemitglieder,
5. Pflege der Kontakte zu den Kirchen des Gastlandes,
6. Arbeit in der Ökumene.

Art. 2

Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Gemeinde kann jeder werden, der sich zum evangelischen Glauben bekennt und getauft ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller*) verpflichtet sich, die Satzung der Gemeinde anzuerkennen und nach besten Kräften dazu beizutragen, der Gemeinde zu helfen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Fußnote: *) Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass alle genannten Rollen und Funktionen von weiblichen und männlichen Personen übernommen werden können und auch übernommen werden. Unabhängig von der männlichen Sprachform meinen wir im folgenden Text stets Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.

- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kirchenvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Der Kirchenvorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- c) Mitglieder können durch Beschluss des Kirchenvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie ein Verhalten an den Tag legen, das das Ansehen der Gemeinde schädigt oder im Widerspruch zu den Grundsätzen christlicher Lebensauffassung steht. Den Betroffenen ist der Beschluss des Kirchenvorstandes mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die über den Einspruch endgültig entscheidet.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus der Gemeinde. Der Austritt ist dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen.
- e) Jedes Mitglied hat nach Kräften einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand von der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise befreien.
- f) Freund der Gemeinde kann jeder werden, der sich mit der Gemeinde verbunden fühlt und am Gemeindeleben teilnehmen möchte. Der Antrag als Freund ist schriftlich zu stellen. Freunde der Gemeinde können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Art. 3

Organe der Gemeinde

- a) Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeinde, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen Jahresbeitrag entrichtet.
 2. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die innerhalb des ersten Vierteljahres abzuhalten ist.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Kirchenvorstand beschlossen, oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Kirchenvorstand unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einberufen und von ihm geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; sie muss drei Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen. Die Einladung wird auch in den Gottesdiensten vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende eine neue einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfindet. Eine neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 5. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mittels eines von der Gemeinde dafür bereitgestellten Vollmachtformulars vertreten lassen. Ein Mitglied kann durch Bevollmächtigung maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Das Vollmachtformular ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter auszuhändigen. Briefwahl kann durch den Kirchenvorstand zugelassen werden.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden sowie der durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzunahme der mittels Briefwahl eingebrachten Stimmen, gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als

abgelehnt. Über allgemeine Angelegenheiten wird offen abgestimmt, über Personen in geheimer Wahl. Bei der Pfarrerwahl gelten die besonderen Regeln des Artikels 4a).

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gemeindegliedern innerhalb von 6 Wochen zuzustellen. Teilnehmer der Mitgliederversammlung können beim Kirchenvorstand in schriftlicher Form Einwände gegen die Niederschrift erheben. Über die Behandlung der Einwände beschließt der Kirchenvorstand. Erfolgt innerhalb 6 Wochen kein Einwand, gilt die Niederschrift als angenommen.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Besetzung des Pfarramtes (Pfarrerwahl),
 - Wahl der Kirchenvorsteher,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Kirchenvorstandes einschließlich des Kassenberichts,
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Kirchenvorstandes, Entlastung des Kirchenvorstandes,
 - Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Darlehen, wenn deren Höhe ein Zehntel des Gemeindevermögens überschreitet,
 - Wahl der Rechnungsprüfer, von denen einer dem Kirchenvorstand angehören kann,
 - Beschlussfassung über Anträge des Kirchenvorstandes, die dieser nicht allein entscheiden will; diese Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben,
 - Beschlussfassung über Anträge von Gemeindegliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kirchenvorstand einzureichen sind,
 - Änderung der Satzung.

b) Kirchenvorstand

1. Die Kirchenvorsteher bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchenvorstand, sie werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Gemeindeglied kann Wahlvorschläge machen; sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kirchenvorstand einzureichen.
Zu Kirchenvorstehern können nur Mitglieder der Gemeinde gewählt werden die
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - sich am kirchlichen Leben der Gemeinde beteiligen,
 - bereit und in der Lage sind, tatkräftig an der Gestaltung der Gemeinde mitzuarbeiten.
2. Die Zahl der Kirchenvorsteher soll nicht niedriger als acht, jedoch nicht höher als zwölf sein.
3. Die gewählten Kirchenvorsteher werden der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt gegeben. Die zum ersten Mal gewählten Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt eingeführt; sie legen dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde ab.
4. Die Amtszeit der Kirchenvorsteher dauert drei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Kirchenvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählen die übrigen Kirchenvorsteher einen Stellvertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Stelle des ausgeschiedenen Kirchenvorstehers einnimmt.
5. Der Kirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese regelt vor allem die Aufgabenverteilung unter den Kirchenvorstehern und deren Befugnisse.
Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Wird zum Vorsitzenden ein Kirchenvorsteher gewählt, ist der Pfarrer stellvertretender Vorsitzender.
Mit der Wahrnehmung und Ausführung der täglich anfallenden Verwaltungsarbeit wird ein Ausschuss beauftragt, der aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Pfarrer gebildet wird.

6. Beschlüsse bedürfen eines Antrags; sie werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
7. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes finden nach Möglichkeit in etwa monatlichem Abstand statt; sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Wenn zwei Kirchenvorsteher den Antrag stellen, hat der Vorsitzende innerhalb von zehn Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
8. Der Kirchenvorstand ordnet die gesamten Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehören insbesondere:
 - Gestaltung des religiösen Lebens der Gemeinde nach bestem Vermögen, Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - Festsetzung der Gottesdienste sowie Beschlussfassung über die Gottesdienstordnung,
 - Sorge für die christliche Unterweisung der Jugend, auch die Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation,
 - Diakonische Arbeit,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Gemeindemitgliedern,
 - Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erhaltung der Gemeinde,
 - Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, Abgabe und Entgegennahme von Rechtserklärungen für die Gemeinde, Vertretung der Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich,
 - Verpflichtung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde und der im Dienst der Gemeinde tätigen Personen,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung, des Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
 - Sorge für die Instandhaltung des Gemeindeeigentums,
 - Vorbereitung der Pfarrerwahl.
9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über alle ihrem Wesen nach vertraulichen Themen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand.
10. Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die nach Genehmigung durch den Kirchenvorstand vom Vorsitzenden und vom Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in einem Protokollbuch aufzubewahren.

Art. 4

Pfarramt

- a) Der Pfarrer wird aus dem Kreis der von der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgeschlagenen Bewerber in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Wahlpredigten gewählt. Die Wahl ist geheim. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, d.h., dass einer der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten muss, um im ersten Wahlgang gewählt zu sein.
- b) Erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang eine noch in derselben Mitgliederversammlung durchzuführende Stichwahl. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im ersten Wahlgang wird Briefwahl zugelassen, in möglichen weiteren Wahlgängen nicht. Seine Verpflichtung als Gemeindepfarrer erfolgt im Allgemeinen auf

sechs Jahre, doch ist eine Verlängerung im Einverständnis zwischen Gemeinde, Pfarrer und der Evangelischen Kirche in Deutschland möglich.

- c) Rechte und Pflichten des Pfarrers werden durch die Anstellungsvereinbarung der Gemeinde geregelt; sie bedürfen der Bestätigung durch die Evangelische Kirche in Deutschland.
- d) Der Pfarrer untersteht der Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- e) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und Gemeinde wird die Evangelische Kirche in Deutschland um Vermittlung gebeten, deren Entscheidung für beide Teile verbindlich ist.

Art. 5

Beschaffung der Geldmittel für die Gemeinde

- a) Die für das Bestehen der Gemeinde und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - Freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder und der Freunde der Gemeinde,
 - Kollekten bei Gottesdiensten,
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Gebühren für Amtshandlungen,
 - Zinsen und Erlöse aus dem Gemeindevermögen,
 - Beihilfen der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 6

Schlussbestimmungen

- a) Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn diese durch eine Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- b) Die Gemeinde soll aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass ein selbstständiges Leben der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, oder wenn die Zahl der Gemeindemitglieder unter zehn gesunken ist.
- c) Die Auflösung der Gemeinde kann jedoch nur durch einen entsprechenden Beschluss von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde erfolgen.
- a) Die Liquidation des Gemeindevermögens erfolgt durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- d) Die Satzung vom 22. März 1981, in der Fassung vom 24. März 1996, wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28. März 2004 sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. November 2018 geändert und tritt in dieser geänderten Form am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.